**FÜM 1 – Europarechtlicher Teil**  26. Jänner 2017

1. Das Primärrecht bildet das Recht der höchsten Stufe in der EU-Rechtsordnung.
2. In welchem Verhältnis stehen EUV und AEUV bezüglich ihres Rangs in der EU-Rechtsordnung? (1)
3. Art. 2 EUV nennt Werte, auf die sich die EU gründet. Wo ist das spezielle Verfahren, in dessen Rahmen die schwerwiegende Verletzung dieser Grundwerte der EU geahndet werden kann, geregelt? (1P)
4. Frage (4P):

Rechtsschutz

1. Welche Funktion kommt den sogenannten „Schlussanträgen“ zu?

Wer erstellt diese? (1P)

1. Weshalb darf ein nationales Gericht einen Unionsrechtsakt nicht einfach für ungültig erklären? (1P)
2. Wer ist im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art 267 AEUV vorlageberechtigt? Nennen Sie auch zwei Merkmale, die vorliegen müssen! (1P)
3. Sind Gerichte, gegen derer Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, immer zur Vorlage einer entscheidungserheblichen Frage an den EuGH verpflichtet? (1P)
4. Frage (4P):

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen Stellung und geben Sie an, ob diese richtig oder falsch sind. Begründen Sie Ihre Antwort!

* Die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten wird durch das Prinzip der uneingeschränkten Kompetenz bestimmt. (1P)
* Das Subsidiaritätsprinzip muss auch bei Unionsrechtsakten beachtet werden, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. (1P)
* Ein Merkmal des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ist die Gleichberechtigung von Europäischem Parlament und Rat. (1P)
* Der Bereich der Kultur fällt in die ausschließliche Kompetenz der Union. (1P)

1. Frage (4P)

Binnenmarkt

1. Was versteht man unter „positiver Harmonisierung“ im Binnenmarkt bzw. auf welcher Rechtsgrundlage kann diese erfolgen? (1P)
2. Wie definiert der EuGH den Begriff „Ware“? (1P)
3. Wie legt der EuGH den Begriff „Maßnahme gleicher Wirkung“ aus?

Nennen Sie auch die entsprechende Leitentscheidung! (2P)

1. Frage (8P):

Die Europäische Kommission beschließt Anfang 2017, beim Gerichtshof der EU Klage gegen Italien zu erheben, da Italien zu erheben, da Italien gegen EU-Recht verstoßene Beihilfen zugunsten von einigen Hotelbetrieben in Sardinien nicht vollständig zurückgefordert hat. Sies ist noch immer nicht geschehen, obwohl schon im Jahr 2012 ein Urteil des Gerichtshofs der EU festgestellt hat, dass Italien dadurch, dass es nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um diese gegen EU-Recht verstoßende Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern, gegen seine Verpflichtungen aus EU-Recht verstößt.

1. Ost neben der Europäischen Kommission in diesem Verfahrensabschnitt noch jemand aktivlegitimiert? Nennen Sie die genaue vertragliche Grundlage (2P)
2. Ist das EuG oder der EuGH für eine solche Klage zuständig? (1P)
3. Wie könnte der Gerichtshof der EU in diesem Fall die Verletzungen des Vertrages sanktionieren? Welcher Zweck wird durch die jeweiligen Sanktionen verfolgt? (3P)
4. Wo ist das Verbot staatlicher Beihilfen primärrechtlich verankert?

Nennen Sie zwei Gruppen von Genehmigungstatbeständen (Rechtfertigungsgründen)! (2P)

1. Frage (8P):

Herr Dontschew, der in dem bulgarischen Dorf Alamovtsi nahe der Grenze zu Griechenland schon ein erfolgreiches Optikergeschäft betreibt, möchte nun auch in den nahegelegenen griechischen Dörfern Kidaris und Martinos zwei weitere Optikergeschäfte eröffnen. Bei seinen Recherchen stößt er auf ein griechisches Gesetz, welches besagt, dass ein Optiker nur ein einziges Optikergesetz betreiben darf. Herr Dontschew ist der Ansicht, dass dieses Gesetz nicht mit der in der EU gewährten Niederlassungsfreiheit in Einklang stehen kann.

1. Wer ist vom persönlichen Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit grundsätzlich umfasst? Wie sieht es in diesem konkreten Fall aus? (2P)
2. Liegt in diesem Fall eine Diskriminierung oder eine Beschränkung vor?

Begründen Sie! (2P)

1. Welche Arten von Rechtfertigungsgründen stehen hier offen? (1P)
2. Prüfen Sie anhand des Schemas, ob ihrer Ansicht nach der Grund „Schutz der öffentlichen Gesundheit“ einschlägig ist! (3P)